

2 Muster

Altes Energiegesetz (ab 1.1.23 nicht mehr in Kraft)	Alte Energieverordnung (ab 1.1.23 nicht mehr in Kraft)	Energiegesetz neu (ab 1.1.23 in Kraft)	Energieverordnung neu (ab 1.1.23 in Kraft)
<p>1 In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. *</p> <p>2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit besonders tiefem Energieverbrauch oder geringer installierter Wärmeerzeugerleistung. *</p>	<p>Art. 22: Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht *</p> <p>1 Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit sind Bauten und Gebäudegruppen, *</p> <ul style="list-style-type: none">a) * deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt;b) * ...c) die den MINERGIE-Standard einhalten.	<p>1 In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und/oder Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.</p> <p>2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.</p>	<p>Art. 22 : Befreiung bei wesentlichen Erneuerungen *</p> <p>1 Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten und Gebäudegruppen, deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m² EBF beträgt. *</p>